

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

16. März 1878.

Nr. 11.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich. — Die Feldübung der V. Armeedivision. (Fortsetzung.) — R. Wagner: Geschichte der Belagerung von Straßburg im Jahre 1870. — Strich und Kowaleff: Repertorium der neuern deutschen Militär-Journalistik. — Eidgenossenschaft: Die Bundesbeschlüsse betr. Ersparnisse im Militärwesen. St. Gallische Winkelriedstiftung. Bernische Winkelriedstiftung. — Ausland: Oesterreich: Fahrordnungsbienst der Eisenbahnzüge im Mobilisirungs-Falle. Frankreich: Dekret betreffend Generalstabsoffiziere. Vom französischen Militärbudget. Avancement. Graf Palisao. Vereinigte Staaten: Sammlung von Kriegsaktien. — Verschiedenes: Es giebt keine Kriegswissenschaft.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich.

Berlin, den 28. Februar 1878.

Eine unausgesetzte und umfassende Thätigkeit auf dem Gebiet der Regelung des militärischen Betriebes der deutschen Eisenbahnen für den Fall einer Mobilmachung fand kürzlich in einer Conferenz von Offizieren des Generalstabes und höherer Eisenbahnbeamten der verschiedenen wichtigsten Bahnlagen in Kassel ihren Ausdruck. Die Conferenz zählte 62 Teilnehmer und sollte ursprünglich unter dem Präsidium des Feldmarschalls von Moltke stattfinden, ein Beweis, welche Wichtigkeit derselben beigelegt wurde. In dessen wurde Graf Moltke durch den Obersten des Generalstabes von Keplern vertreten. Es handelte sich um mehrfache wichtige und vereinfachende Bestimmungen in Bezug auf den Bahnbetrieb für den Fall des Krieges und wünschte man militärischerseits eine gewisse Homogenität unter den verschiedenen Directionen für diesen Fall zu erzielen. Ob die gesteigerten Anforderungen, welche die neuere Zeit an die Bahnleistungen im Mobilisirungsfall stellt, in der That realisirbar sein werden, wird die Zukunft lehren; der Bogen erscheint in der That etwas straff gespannt.

Auch auf dem Gebiet der Schießübungen der Infanterie hat die erhöhte Thätigkeit, deren ich in meinen letzten Briefen erwähnte, nicht nachgelassen; unser fürsorglicher Kriegsminister v. Rameke ist bemüht, die neuen Prinzipien mit allen Mitteln in der Ausbildung der Infanterie zu fördern. Es sind daher zwei neue vierwöchentliche Curse für die Ausbildung der Stabsoffiziere der Infanterie an der Schießschule von Spandau in Aussicht genommen. Die betreffenden Offiziere haben nach Abolvierung derselben zu ihren Truppentheilen zurückzukehren und daselbst Instruktions-

Schießübungen zu leiten, sowie Vorträge zu halten, welche den Offiziercorps die neuen Prinzipien darlegen und imprimiren sollen.

Vielleicht wird, wenn es dazu kommen sollte, daß an der Westgrenze der Schweiz Befestigungen angelegt werden, die Construction der neuesten Gruson'schen Panzerthürme von Hartgußstahl die Aufmerksamkeit Ihrer Ingenieure auf sich ziehen. Die bisherigen Exemplare jener Construction hatten die Sachverständigen, speziell den Kriegsminister v. Rameke und den Grafen Moltke bei ihrer Inspizirung in Metz derart befriedigt, daß die Beschaffung von noch mehreren Panzerthürmen beschlossen wurde. Dieselben sind völlig mit Hartgußstahl eingedeckt und daher absolut granat- und bombensicher.

Ein kaiserlicher Erlass setzt für das laufende Jahr umfassende Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes fest. Aus der Landwehr und der Reserve werden einberufen: Bei der Infanterie 89,000 Mann, bei den Jägern und Schützen 2400, bei der Feldartillerie 5000, bei der Fußartillerie 4000, bei den Pionniere 2500, beim Eisenbahregiment 550, beim Train 2800 Mann. Die Dauer der Uebungen beträgt 12 Tage. Dieselbe kann jedoch für die Reservisten auf 20 Tage erhöht werden. Die Landwehr-Infanterie übt im Allgemeinen in Bataillonen, die Landwehr-Fußartillerie in Compagnien, der Train in Compagnien und Sanitätsdetachements. Die Uebungszeit ist April, Mai und Juni.

Von Zeit zu Zeit taucht bei uns wieder die Idee der permanenten Lager auf. Man nennt das Elsaß und Holstein als diejenigen Provinzen, in welchen wegen der sehr beträchtlichen Flurenschädigungen, welche die Manöver veranlassen, größere unwirthbare Flächen wie z. B. die Lockstetter Haide zu dem obigen Behuf angekauft werden sollen.